

**V**erein zur  
**I**ntegration und Förderung  
der  
**T**rauerarbeit und  
**A**bschiedskultur



*ViTA begleitet Menschen.*

***SATZUNG***

## **Satzung des gemeinnützigen Vereins zur Integration und Förderung der Trauerarbeit und Abschiedskultur e.V.**

- § 1 Der Verein führt den Namen:  
**Verein zur Integration und Förderung der Trauerarbeit und Abschiedskultur (V.I.T.A.)**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Satzungsänderungen, die zur Erlangung der Gemeinnützigkeit oder zur Eintragung ins Vereinsregister erforderlich sind, können durch die drei Vorstandsvorsitzenden vorgenommen werden.

Der Sitz des Vereins ist Moers.

- § 2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- § 3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**Zweck des Vereins ist** die Förderung von Hilfeleistungen im Rahmen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass ehrenamtliche und professionelle Unterstützungsangebote unterschiedlichster Art zur Verfügung gestellt werden für Menschen in abschiedlichen Lebens- und Verlustsituationen, in Krisen- und Notsituationen.

Unter anderem richtet sich das Angebot an Menschen mit einer lebensbedrohlichen Diagnose z.B. einer Krebsdiagnose, an deren Angehörige oder nahestehenden Personen. Dabei stehen betroffene Geschwisterkinder oder Kinder und Jugendliche erkrankter Eltern im besonderen Blickfeld der Angebote.

Darüber hinaus sollen die Angehörigen oder nahestehende Personen von unheilbar Kranken und Sterbenden auch nach deren Tod eine Begleitung und Unterstützung erhalten.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Integration von palliativer und psychoonkologischer Arbeit, Hospizarbeit und Trauerarbeit in bestehende Einrichtungen zu fördern.

Gleichsam richtet sich das Angebot an Menschen, die zum Beispiel durch den Verlust der Gesundheit, der Heimat, der Jugend, der Arbeit, des Partners ihr seelisches Gleichgewicht verloren haben und Beeinträchtigungen und Störungen psychischer und/oder somatischer Art in ihrem Leben erfahren. Die Angebote sollen alle einen ressourcenorientierten, rehabilitativen und präventiven Charakter aufweisen.

Um die Zwecke des Vereins zu erfüllen, sollen, soweit erforderlich freiwillige Helferinnen und Helfer gesucht und geschult werden.

Konkrete Schwerpunkte der Vereinsarbeit sind dabei

- Begleitung von Trauerarbeit und Abschiednehmen
- Ausrichtung oder Finanzierung von Seminaren, Workshops und Vorträgen zur Trauerbewältigung
- Psychoonkologische Beratung
- inhaltliche und finanzielle Unterstützung von Angeboten zur Trauerarbeit und zur psychoonkologischen Begleitung
- Finanzielle Unterstützung von Kinder- und Jugendtrauergruppen
- Urlaubs- und Freizeitangebote für Betroffene und deren Angehörige, insbesondere Angebote für Kinder
- Seminar- und Bildungsangebote für betroffene Familien und deren Umfeld, für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter in der Pflege und der Hospizarbeit und Aufbau eines Netzwerks zur Trauerarbeit
- Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter und deren Ausbildung zur Trauerbegleitung
- Koordination der Ehrenamtlichen Mitarbeiter
- Aufbau örtlicher Hilfs- und Informationsangebote in pädagogischen Einrichtungen wie Kindergärten und Schulen, die Unterstützung der Geschwister der erkrankten Kinder
- die Unterstützung der Kinder der erkrankten Eltern
- unterstützende Angebote zur „Rückführung“ von Betroffenen in das Alltagsleben
- Seminar- und Bildungsangebote für professionell Pflegenden zur Förderung des palliativen Gedankens und der pflegerischen Umsetzung von Trauerarbeit in der Praxis
- Öffentlichkeitsarbeit, um einen offenen und informierten Umgang mit Abschied, Krankheit, Trauer, Tod und Sterben zu erreichen, um auf die besonderen Situationen der Betroffenen aufmerksam zu machen, um die Versorgungsstrukturen zu verbessern, um eine bessere Finanzierung von Trauerarbeit zu erlangen und um mehr Finanzmittel für den Verein zu erhalten
- Information zur Thematik Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

Dabei strebt der Verein die Zusammenarbeit, sowie die Vernetzung verschiedener Gruppen der palliativen Arbeit, der Hospizarbeit und der Trauerarbeit an.

- § 4 Eine aktive Sterbehilfe widerspricht dem Zweck des Vereins.
- § 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 7 Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Juristische Personen haben durch einen namentlich benannten Vertreter in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ausschließlich diese benannte Person erhält die Rechte (z.B. Stimmrechte oder Teilnahme an vereinsinternen Veranstaltungen), die Mitglieder in Anspruch nehmen können. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Es gibt aktive Mitglieder und Fördermitglieder. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

Fördermitglieder unterstützen den Verein mit finanziellen Mitteln. Sie besitzen weder ein aktives (wählen) noch ein passives (zur Wahl stellen) Wahlrecht. Sie haben ein Anhörungsrecht und können ebenso wie aktive Mitglieder Anträge auf Unterstützung durch den Verein stellen.

**§ 8** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitglieder-versammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

**§ 9** Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

**§ 10** Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**§ 11** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende vertreten. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Schriftführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und der laufenden Facharbeit einen hauptamtlichen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und zur Erledigung des laufenden Geschäfts hauptamtliche oder freiberufliche Mitarbeiter/innen einstellen oder Ausschüsse einberufen. Diese unterstützen den Vorstand bei seinen Aufgaben. Der Vorstand kann die Aufgabenbereiche durch eine Geschäftsordnung konkretisieren und abgrenzen. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit nicht das Geschäftsführerverhältnis selbst unmittelbar Gegenstand einer Vorstandssitzung ist oder der Vorstand im Einzelfall anderes bestimmt.

Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsentscheid. Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll niederzuschreiben, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger wählen. Dieser ist bei der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit durch eine Wahl wieder ordentlich zu besetzen.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## § 13

Der Vorstand ist berechtigt einen beratenden Beirat einzurichten. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Zu den Aufgaben des Beirates gehören u. a. die Beratung des Vorstandes und die ideelle und praktische Unterstützung des Vereins.

## § 14

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## § 15

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die



begleitet Menschen.

## Verein zur Integration und Förderung der Trauerarbeit und Abschiedskultur

Friedhofsallee 129, 47198 Duisburg

Christoph Metzelder Stiftung  
Adersstraße 12–14  
40215 Düsseldorf

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sollte die Stiftung das Vermögen nicht annehmen können, ist dieses für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 der Satzung zu verwenden.